

(in Anlehnung an „Datenschutz im Verein“, Innenministerium Baden-Württemberg, 08/2006)

Präambel:

Die nachfolgende Vereinsordnung des Vereins ist für die Erhebung, Erfassung und Speicherung von Daten, Pressemitteilungen, Bild- und Urheberrechte anwendbar.

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, (inkl. Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Landesverbands Württembergischer Imker e.V., im Folgenden LVWI genannt, gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **AIs Mitglied des LVWI** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Anzahl Bienenvölker, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. **Pressearbeit**
Der Verein kann die Tagespresse, Zeitungen und Zeitschriften sowie die einschlägigen Imkermagazine über besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen werden überdies u.U. auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den LVWI und den DIB von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten während der Versammlungen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (Namen) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. (Der Vorstand entscheidet, ob dieses Erfordernis gegeben ist).
5. Beim **Austritt, Ausschluss oder Tod** des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Die Vorschriften dieses Paragraphen der Satzung gelten auch entsprechend für Bilder, Veröffentlichungen, Verlautbarungen Vereinspressemeldungen und für Chroniken, Vereins Archive etc.
7. Der Verein führt eine Liste aller BSV mit E-Mail, Tel. Nummer und der der örtlichen Gebietszuständigkeit, die er auf seiner Homepage veröffentlicht.

Die Datenschutzvorschrift des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom
verabschiedet und ist ab gültig.

Neuenbürg, den